

Satzung des SPD-Ortsvereins Stadt Rahden

Präambel

Der SPD-Ortsverein Stadt Rahden geht aus den bisherigen SPD-Ortsvereinen Pr. Ströhen, Rahden, Varl-Varlheide, und Wehe hervor. Wir wollen die Organisationskraft der SPD und ihre politische Willensbildung vor Ort stärken, um Fortschritt und soziale Gerechtigkeit auch in Rahden demokratisch zu erkämpfen und zu bewahren. Den Mitbürger*innen verpflichtet, in der großen Tradition der deutschen Sozialdemokratie, mit Sinn für Machbares und mit der Tatkraft stellt sich die SPD Rahden ihren Aufgaben. Wir treten ein für ein freies, gerechtes und soziales Miteinander in Rahden und für die Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Selbstbestimmung unserer Mitmenschen.

Deshalb untergliedert sich der Ortsverein der SPD in Rahden in Ortsabteilungen, die Garant für den direkten Kontakt der SPD gegenüber den Rahdener*innen sind. Der Ortsverein garantiert den Ortsabteilungen die organisatorische Handlungsfähigkeit, eine entsprechende finanzielle Ausstattung sowie ihre Mitwirkung und Vertretung im Vorstand des Ortsvereins.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

- 1) Der SPD-Ortsverein Stadt Rahden ist ein Ortsverein im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Er umfasst das Gebiet der Stadt Rahden.
- 2) Die gemäß § 8, Abs. 7 des Organisationsstatuts der SPD gebildeten Ortsabteilungen, erhalten in der öffentlichen und internen Kommunikation die Bezeichnung „SPD + Ortsbezug“ (z. B., SPD-Pr. Ströhen, SPD-Rahden, SPD-Varl-Varlheide, SPD-Wehe etc.).

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Ortsvereins Stadt Rahden ist jedes Mitglied der SPD, das im Gebiet des Ortsvereins wohnt. Ausnahmen sind gemäß § 3 des Organisationsstatuts der Partei möglich.
- 2) Alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, regelt das Organisationsstatut der SPD in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Ortsvereinsstruktur

- 1) Organe des Ortsvereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- 2) Wegen der geografischen Größe und Struktur Rahdens und in Fortführung lokaler Parteitradiation kann der Ortsverein Ortsabteilungen bilden, die keine Parteigliederungen im Sinne des Organisationsstatuts der SPD sind.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschlussfassende Organ des Ortsvereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Ortsvereins zusammen. Der Mitgliederversammlung obliegt die politische Willensbildung.
- 2) Es sollen vier Mitgliederversammlungen stattfinden. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder (zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl gemäß der Abrechnung des letzten Quartals des Vorjahres) oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Die erste Versammlung im Kalenderjahr ist bis zum 31. März als Jahreshauptversammlung mit Rechenschaftsberichten und Beschluss des Wirtschaftsplans sowie alle zwei Jahre mit Wahlen (s. § 5 Abs. 8 dieser Satzung) durchzuführen.
- 4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern sieben Tage vor der Versammlung mit der vorläufigen Tagesordnung zugesandt werden. Bei Dringlichkeit können diese Fristen verkürzt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen regelt diese Satzung. Wenn weniger als 20 % der Mitglieder anwesend sind, können nur zu den auf der Einladung vermerkten Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden.
- 6) Die Mandats- und Funktionsträger sind der Mitgliederversammlung gegenüber zur Information über ihre Arbeit verpflichtet.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat als Diskussionsforum und Beschlussorgan die politische Willensbildung im Ortsverein zu gewährleisten. Sie verschafft den Mitgliedern Zugang zu politischen Informationen und bietet ihnen Qualifizierungsmöglichkeiten.
- 2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer*innen und der Stadtratsfraktion entgegen und fasst gegebenenfalls Beschlüsse darüber.
- 3) Sie stellt Grundsätze und Leitlinien für die kommunalpolitische Arbeit im Gebiet der Stadt Rahden auf. Das beinhaltet auch ein Wahlprogramm für die Kommunalwahlen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre
 - a) den Ortsvereinsvorstand.
 - b) die Delegierten zum Kreisparteitag, zu Landtags- und Bundestagswahlkreiskonferenzen und macht Personalvorschläge an Parteitage höherer Ebenen.
- 5) Sie wählt jährlich eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- 6) Sie berät die Anträge und fasst Beschlüsse darüber.
- 7) Sie berät und beschließt Änderungen bei der Anzahl und der Abgrenzung der Ortsabteilungen.
- 8) Auf ihrer Jahreshauptversammlung beschließt die Versammlung den Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer Funktion als Stadtwahlkreiskonferenz in geheimer Wahl die Kandidatin bzw. den Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters sowie die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Vertreter für den Stadtrat und legt die Reihenfolge der Reserveliste fest.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins.
- 2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern mit vollem Stimmrecht:
 - a) dem/der Vorsitzende/n,
 - b) den zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 - c) dem/der Kassenwart/in,

- d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) der/dem Mitgliederbeauftragten,
 - f) der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) ggf. bis zu fünf weiteren Mitgliedern
- 3) Der/die Bürgermeister/in oder auch deren Stellvertreter/in, soweit SPD-Mitglied und je ein/e Vertreter/in der Ratsfraktion sowie die dem Ortsverein angehörenden Kreistagsmitgliedern nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Ortsvereinsvorstand ist für die Umsetzung der politischen und organisatorischen Aufgaben innerhalb seines Tätigkeitsbereiches verantwortlich.
- 2) Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Umsetzung der politischen Leitlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Entwicklung von Vorstellungen und Vorschlägen zur Kommunalpolitik sowie die Beratung der Stadtratsfraktion in politischen Grundsatzfragen.
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben der Wahlkampfleitung.
 - d) Entgegennahme von Wahlvorschlägen der Ortsabteilungen zu Kommunalwahlen und Vorlage von Vorschlägen zur Nominierung der Kandidat/innen für die Stadtwahlkreiskonferenz, also für die Wahlen zum Rat der Stadt Rahden und für das Bürgermeisteramt.
 - e) Vorlage von Kandidatenvorschlägen aus dem Stadtgebiet für Kreistags- und übergeordnete Wahlen.
 - f) Beratung und Unterstützung der Ortsabteilungen und Koordinierung der politischen Arbeit im Stadtgebiet.
 - g) Koordination und Förderung der Arbeitsgemeinschaften.
 - h) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Beschlüsse der SPD durch Medienarbeit und Internetpräsenz sowie Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen.
 - i) Initiierung und Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung.

§ 8 Ortsabteilungen

- 1) Die Untergliederung des Ortsvereins in Ortsabteilungen erfolgt mit dem Ziel, eine effektive politische Arbeit in den Ortschaften zu gewährleisten und die Traditionen der SPD vor Ort zu bewahren. Einer Ortsabteilung gehören alle Parteimitglieder an, die in den dazugehörenden Orten wohnen oder in der Ortsabteilung gemeldet sind. Sie sind zu den Versammlungen einzuladen, in denen die politische Arbeit der Ortsabteilung erfolgt. Mitglieder des Rates und des Kreistages können mit beratender Stimme teilnehmen, wenn sie nicht der Ortsabteilung angehören.
- 2) Zu den Aufgaben einer Ortsabteilung gehören:
 - a) Ortspolitik, Kontaktpflege und Information in den Ortschaften bürgernah zu gewährleisten und zu gestalten.
 - b) Den innerparteilichen Zusammenhalt der Genossinnen und Genossen an der Basis zu stärken.
 - c) Dem Ortsverein Vorschläge für die Wahl von Mandats- und Funktionsträgern zu unterbreiten.
- 3) Die Parteimitglieder einer Ortsabteilung bestimmen alle zwei Jahre aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die/der die Ortsabteilung nach innen und außen vertritt.
- 4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die Ortsabteilungen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Ortsverein.

§ 9 Finanzen

- 1) Der Ortsverein finanziert sich aus seinem Anteil an den Mitgliedsbeiträgen, aus mandatsgebundenen Sonderbeiträgen und aus Spenden.
- 2) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die SPD-Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger der Stadt Rahden, und gegebenenfalls der/die von der SPD gestellte SPD-Bürgermeister/in leisten nach § 2, Abs.1 der Finanzordnung der SPD-Sonderabgaben an den Ortsverein. Die Höhe der zu leistenden Abgaben orientiert sich dabei an den Bestimmungen des § 2, Abs. 2 der Finanzordnung der Bundes-SPD. Über die

konkreten Beträge entscheidet der Ortsvereinsvorstand nach Anhörung der Fraktion.

- 5) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung auf Ihrer Jahreshauptversammlung einen Wirtschaftsplan für das laufende Kalenderjahr, bestehend aus der Übersicht über
 - a) den Vermögensstand,
 - b) die zu erwartenden Einnahmen,
 - c) die planmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben

§ 10 Revision

- 1) Die Prüfung der Kasse des Ortsvereins obliegt zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern, von denen jährlich eine/r durch die Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird.
Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Partei sein.
- 2) Die Prüfung der Kasse muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.
- 3) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ortsvereins geändert werden.
- 2) Der Änderungsantrag muss vor der Mitgliederversammlung, in der über ihn entschieden werden soll, zusammen mit der Einladung allen Mitgliedern übersandt werden.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- 1) Die erste Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin bzw. einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr, eine weitere Kassenprüferin bzw. einen weiteren Kassenprüfer für zwei Jahre.
- 2) Die Bestimmungen dieser Satzung – insbesondere das Binnenverhältnis zwischen der Mitgliederversammlung, dem Ortsvereinsvorstand und den Ortsabteilungen – sind nach Ablauf eines Jahres, also in der ersten Jahreshälfte

2023 zu überprüfen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Jahreshauptversammlung nach der Gründungsversammlung des neuen Ortsvereins Stadt Rahden, das ist der 05.04.2022, in Kraft.